Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 5639.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862., betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853. auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

Auf den Bericht vom 26. d. M. genehmige Ich, daß an Stelle der Vorschriften unter I. B. des Tarifs vom 14. Februar 1853., nach welchem die Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erheben sind (Gesetz-Samml. von 1853. Seite 82.), fortan die folgenden Bestimmungen treten:

Es werden entrichtet:

B. von geflößtem Holze, und zwar

1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes, vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von $12\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 oder mehr Quadratfuß für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

3) Sind die Holzflöße mit anderen Gegenständen als Holz beladen, so wird außer der Abgabe zu B. noch der Satz des Tarifs vom 14. Februar 1853. zu A. Nr. 6. entrichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1863.

4) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Dezember 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5640.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

Auf den Bericht vom 10. Dezember d. J. will Ich den Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem hierdurch das Recht verleihen, nach vollständigem Ausbau der in ihrem Banne belegenen Strecken dieser Straße das Chausseegeld nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, zu erheben. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Dezember 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5641.)

(Nr. 5641.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862., betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 3. Juli d. J. eine Abänderung ihres unterm 14. Januar 1842. bestätigten Statutes vom 13. September 1841. (Gesetz-Samml. für 1842. Seite 58.) in den §§. 18. 21. und 22., soweit daselbst über die Ausgabe neuer Dividendenscheine Bestimmung getroffen ist, beschlossen hat, so will Ich dem hiernach aufgestellten Statutnachtrage, wie er in der nebst Anlage hierbei zurückgehenden Verhandlung vom 28. Oktober d. J. durch das Direktorium der Gesellschaft notariell vollzogen ist, Meine Genehmigung ertheilen und beauftrage Sie, denselben mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Dezember 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Justizminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dritter Nachtrag

zu dem

Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Die Bestimmungen, welche in den §§. 18. 21. 22. des Allerhöchst bestätigten Statutes der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. über die Ausgabe neuer, resp. die Mortifizirung abhanden gekommener Dividendenscheine getroffen worden sind, werden für die Zukunft dahin abgeändert resp. ergänzt:

§. 1.

Den fortan zur Ausgabe kommenden Serien von Dividendenscheinen der Stammaktien der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft soll ein Talon nach beigefügtem Muster beigegeben werden.

Die Ausreichung der Dividendenscheine erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht von dem als solcher sich legitimirenden Inhaber der Aktie vorher bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Dividendenscheine zum Depositorium des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

§. 2.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Talons müssen in Gemäßheit der §§. 21. und 22. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 13. September 1841. mortifizirt und in Stelle der mortifizirten Talons neue ertheilt werden.

Talon

zu

der Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die ..te Serie Dividendenscheine auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschafts-Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 186.

Das Direktorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 5642.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862., betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. November d. J. will Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft unter Vorbehalt der seiner Zeit zu bestimmenden näheren Bedingungen hiermit Meine Genehmigung ertheilen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Dezember 1862.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5643.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Tilsit nach Insterburg eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 5. Dezember 1862. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in dem vorerwähnten Statut besondere Festsetzungen getroffen sind, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853. auf das Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

 Die

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Statut

der

Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Namen und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: „Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft" verbindet sich eine, mit Korporationsrechten — nach Maaßgabe der Gesetze vom 3. November 1838. und 9. November 1843. und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, sowie des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. — versehene Aktiengesellschaft zum Baue, zur vollständigen Ausrüstung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Tilsit nach Insterburg, welche sich bei dieser letzteren Stadt an die Königliche Ostbahn anschließen soll.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihren Interessen gemäß findet,

findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und die Anschläge.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Tilsit und hat dieselbe bei dem dortigen Königlichen Kreisgerichte ihren Gerichtsstand.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Baue der Tilsit-Insterburger Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Stamm-Prioritätsaktien resp. der Einzahlungen auf dieselben bis zu dem im §. 21. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht:

a) in einem Grundkapitale von 2,889,000 Rthlr. Pr. Krt. in Worten: zwei Millionen achthundert neun und achtzig tausend Thalern Preußisch Kurant oder: .... 433,350 Pfd. Strl. in Worten: vierhundert drei und dreißig tausend dreihundert und fünfzig Pfund Sterling;

Seite 2,889,000 Rthlr. Pr. Krt. 433,350 Pfd. Strl.

b) in

Uebertrag	2,889,000 Rthlr. Pr. Krt.	433,350 Pfd. Strl.
b) in einem Reservebau- und Betriebskapitale von ... in Worten: zweihundert tausend Thaler Preußisch Kurant, oder: .... in Worten: dreißig tausend Pfund Sterling,	200,000 „ „	30,000 „ „
in Summa	3,089,000 Rthlr. Pr. Krt. =	463,350 Pfd. Strl.

in Worten: drei Millionen neun und achtzig tausend Thalern Preußisch Kurant, oder: vierhundert drei und sechszig tausend dreihundert und fünfzig Pfund Sterling.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

1) durch 15,334 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. oder 15 Pfd. Strl. giebt	1,533,400 Rthlr. Pr. Krt. =	230,010 Pfd. Strl.
2) durch 7778 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Rthlr. oder: 30 Pfd. Strl. giebt................	1,555,600 Rthlr. Pr. Krt. =	233,340 Pfd. Strl.
in Summa	3,089,000 Rthlr. Pr. Krt. =	463,350 Pfd. Strl.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) die etwa festzusetzenden Konventionalstrafen (§. 17.);

b) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 24. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als höchstens Ein Zehntel Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet.

Hat der Reservefonds die Summe von 50,000 Rthlrn. Pr. Krt., in Worten: fünfzig tausend Thalern Preußisch Kurant, erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die oben unter a. und b. genannten Konventionalstrafen und nicht erhobenen

benen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres auch noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupees.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Reservebau- und Betriebskapitals (§. 5. unter b.);

b) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

c) diejenigen Vortheile, welche der Gesellschaft aus dem Eintritte neuer Aktienzeichner in die Stelle der, wegen säumiger und uneinziehbarer Ratenzahlung ausgeschiedenen Aktionaire erwachsen (§. 17.);

d) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist. Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

So lange der Erneuerungsfonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die oben unter b. und c. genannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst in die Betriebskasse.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden im Allgemeinen durch

durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession, sowie durch die im §. 1. bezeichneten Gesetze und durch das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853. bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter als für den Personenverkehr, sowie jede Abänderung der Tarife,

b) die Genehmigung, nöthigen Falls auch Abänderung des Fahrplans,

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieur, resp. Betriebsdirektor), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen.

2) In Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat oder noch vereinbaren wird. Im Uebrigen finden die oben erwähnten Bestimmungen (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) auch auf die Tilsit-Insterburger Eisenbahn Anwendung.

3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maaßgabe der Anordnung des Staats den Eisenbahn-Telegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten

amten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen, für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 27. ff.);

2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus eilf Mitgliedern resp. vier Stellvertretern (§. 39.), und

3) durch drei Revisoren (§. 49.).

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, sowie der Aktionaire unter sich, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen oder zwei ernennt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Andere beide Schiedsrichter.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so ernennt ihn der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Tilsit.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

§. 11.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstige Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staats-Anzeiger,

2) der Berliner Börsen-Zeitung,

3) der Berliner Bank- und Handels-Zeitung,

4) der Königsberger Hartungschen Zeitung,

5) der Tilsiter Zeitung (Echo)

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Beim Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Handelsministers über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 12.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts nach Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Eisenbahn sind nur in Folge eines nach Maaßgabe der §§. 28. bis 31. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 13.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahnunternehmen, können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 31.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm= und Stamm=Prioritätsaktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm=Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Jede Aktie wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

A.
B.

§. 15.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden. Die Quittungsbogen werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes vollzogen.

C.

§. 16.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Auf alle Stammaktien und Stamm=Prioritätsaktien der Gesellschaft sind binnen vier Wochen nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zu Tilsit zehn Prozent ihres Nominalbetrages einzuzahlen.

Die Zahlung der übrigen neunzig Prozent geschieht in Raten, deren Betrag und Zahlungszeit der Verwaltungsrath der Gesellschaft nach Bedürfniß zu bestimmen hat. Die Aufforderungen zur Einzahlung der letztgedachten einzelnen Raten, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte, erfolgt von Seiten des Verwaltungsrathes in der §. 11. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine we=

wenigstens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, Vollzahlungen sowohl der Stamm- als der Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft auch schon vor dem Eintritte der Fälligkeit aller ausgeschriebenen Raten anzunehmen und — wenn sie geschehen sind — die betreffenden Aktiendokumente auszugeben.

§. 17.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozent pro anno eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen ist, aufgefordert, und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet. Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§. 7.) zu.

§. 18.

Interimsscheine.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht sofort vorlegen, so empfängt er über geleistete Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

§. 19.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 14. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet, mit Ausnahme der Zinsen und Konventionalstrafen nach §. 17.

§. 21.

Zinsen der Einzahlungen.

Die auf die Stammaktien der Gesellschaft während der Bauzeit (§. 26.) geleisteten Einzahlungen werden nicht verzinst. Dagegen werden für die während der Bauzeit (§. 26.) auf die Stamm-Prioritätsaktien geleisteten Einzahlungen fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit vergütet. Dies geschieht bis zur vollen Einzahlung des Nominalbetrages durch Anrechnung auf die jedesmaligen ferner ausgeschriebenen Raten (§. 16.), nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages aber durch baare Zahlung aus dem Baukapitale bis zur Eröffnung des Betriebes in halbjährigen Terminen, von denen der erste mit Ablauf desjenigen Kalender-Halbjahres fällig wird, in welchem die Vollzahlung geschehen ist. Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema D. Kupons aus, welche mit den Stamm-Prioritätsaktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den vom Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Zahlungsorten vom nächsten 2. Januar oder 2. Juli nach Eintritt des vorstehenden Fälligkeitstermins ab erfolgt.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Stamm-Prioritätsaktien aus dem Baukapitale auf, und wird statt derselben der vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unter-

Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweggenommen, und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien,

b) was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Ergiebt sich aber hierbei eine Dividende von mehr als sechs zwei drittel Prozent auf den Nominalbetrag der Stammaktien, so wird der Ueberschuß über diese $6\frac{2}{3}$ Prozent auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt.

c) Sollte in einem oder dem andern Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 26.).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 23.

Dividendenscheine, Kupons und Talons.

Mit den Stammaktien werden

E. a) Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema E., und

F. b) Talons nach dem beiliegenden Schema F.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien

G. a) Dividenden-Kupons nach dem beiliegenden Schema G., und

H. b) Talons nach dem beiliegenden Schema H.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Di-

Dividendenscheine, Kupons und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine, Kupons und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 24.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden (§. 22.) erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Kupons und Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres (§. 26.).

Zinsen für die Stamm-Prioritätsaktien während der Bauzeit, und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von dem in den §§. 21. und 22. angegebenen Zahlungstage ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in Alinea 3. des §. 25.

§. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Quittungsbogen, Kupons, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien und Quittungsbogen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Kupons und Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 24. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung neuer Kupons oder Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Kupons oder Dividen-

dendenscheine der Verlust des Talons beim Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Kupons oder Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II.

Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 26.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres gerechnet, in welchem der Betrieb auf der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, inwieweit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen. Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva, angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den General-Versammlungen.

§. 27.

Ort und Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Tilsit abgehalten.

Die Berufung dazu erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 28.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26.);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter (§. 39.);
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz (§. 49.);
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Festsetzung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remunerationen.

§. 29.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt wer-

werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten; auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien beim Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 31.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 28. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;

2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anleihen für dieselbe;

3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;

4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;

5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen als den unter 1. und 2. genannten Fällen;

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;

7) zur Auflösung der Gesellschaft;

8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen, als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 30. in der Vorladung bezeichnet sein. Alle unter 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Ueber

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36. das Nöthige fest.

§. 32.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je zehn Stammaktien und je fünf Stamm-Prioritätsaktien Eine Stimme; jedoch soll kein Besitzer von mehr als zweihundert Stück Stammaktien oder Einhundert Stück Stamm-Prioritätsaktien mehr als zwanzig Stimmen für seine Person abgeben dürfen. Nur als Vertreter anderer Aktionaire kann ein Aktienbesitzer ein größeres Stimmrecht ausüben, jedoch niemals mehr als Einhundert Stimmen.

Die Besitzer von weniger als zehn Stamm- oder fünf Stamm-Prioritätsaktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 33.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen oder Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Quittungsbogen oder Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und dies unter der Kontrole eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Quittungsbogen oder Aktien. Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Quittungsbogen oder Aktien.

§. 34.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übri-

übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte) Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 33. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 35.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den im §. 31. ad 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 37.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch dreifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mit-

Mitglieder des Verwaltungsrathes, sodann deren Stellvertreter, hierauf die Revisoren gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

e) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche, nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel, die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt;

f) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

g) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so würden die bezüglichen Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl eintreten, und in das Amt der Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 38.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Pro-

Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben. Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV.

Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A.

Verwaltungsrath.

§. 39.

Zweck, Umfang, Sitz.

Der Verwaltungsrath repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Er besteht aus eilf Mitgliedern, von denen wenigstens sechs in der Provinz Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind.

Für den Verwaltungsrath werden außerdem vier Stellvertreter gewählt (§. 37.), welche im Falle der Behinderung einzelner Mitglieder auf Ersuchen derselben an den Sitzungen mit gleichen Rechten, wie die Mitglieder selbst, Theil zu nehmen haben. Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich, anstatt durch einen Stellvertreter, durch einen Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als Eine Vertretung gleichzeitig übernehmen.

§. 40.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter, muß im

im Besitze von zehn Stammaktien oder fünf Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;

2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 41.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in der Provinz Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder, nach Befinden auch einen oder mehrere Stellvertreter durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulaire ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 42.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem durch Beschluß vorher zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Tilsit statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden, wenn dies der Gegenstand der Berathung erforderlich macht. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 37. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist.

Die in den Versammlungen anwesenden Stellvertreter sind nur insoweit zur Abstimmung berechtigt, als es an wirklichen Mitgliedern resp. deren Bevollmächtigten fehlt, und treten für diesen Fall nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche sie bei ihrer Wahl erhalten haben.

Mitglieder oder deren Stellvertreter, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung, oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Das Protokoll führt der Syndikus oder dessen Stellvertreter.

§. 43.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft, und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Artikel 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches) beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzu-

zunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath ist ferner ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben, General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmungen der Einzahlungen auf die Aktien und deren Ausschreibung (§. 16.);

2) die Bestimmung der nach §. 17. gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maaßregeln;

3) die Ausfertigung der Quittungsbogen, Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;

4) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;

5) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

6) die Feststellung der Inventur und der Bilanz;

7) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

8) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 44.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 43. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines, auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten, gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder oder deren Stellvertreter.

§. 45.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze (§. 132. Tit. 6. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet. Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreß-Ansprüche beim Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit Domizil und sind den Entscheidungen der Preußischen Gerichte allerorts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Exekution vollstreckt werden kann.

§. 46.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine dreijährige. Im ersten und zweiten Jahre nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 55.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je vier Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Im dritten Jahre scheiden die drei letzten der zuerst gewählten Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 47.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 40. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft aber steht das Recht zu, ein jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt, oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst beim Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer, unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder resp. Stellvertreter genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von wenigstens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven

tiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes zu schreiten hat.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

Auf die Stellvertreter finden die vorstehenden Vorschriften in gleicher Weise Anwendung, wie auf die Mitglieder des Verwaltungsrathes selbst.

§. 48.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

B.

Revisoren.

§. 49.

Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire drei Revisoren.

§. 50.

Ressort.

Diesen liegt ob, die von dem Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanz für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheim zu stellen.

C.

Beamte der Gesellschaft.

§. 51.

Wahl der Beamten.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb, den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß, zu organisiren und nach Maaßgabe des §. 8. Nr. 1. sub c. dieses Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen, und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

§. 52.

Der Syndikus.

Der Syndikus wird aus der Zahl der in Tilsit wohnenden Rechtsanwalte gewählt.

Der Stellvertreter ist dazu bestimmt, den Syndikus bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten und wird von dem letzteren selbst mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gewählt. Seine Legitimation wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsrathes versehene Substitutionsvollmacht geführt.

§. 53.

Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 54.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 8. Nr. 1. sub c. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

Vor=

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 55.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft, Kraft dieses Statuts, aus nachstehend genannten eilf Personen, welche das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen haben, nämlich:

1) John Chapman,
2) Sir John Henry Pelly, Bart$^{tt.}$,
3) Robert R. Notmann,
4) Charles E. Mangles,
5) George Bernard Townsend,
6) James Gilbert Johnston,
sämmtlich in London,
7) William von Simpson auf Georgenburg,
8) Oscar von Sanden in Ragnit,
9) Gustav Adolph Kleffel in Tilsit,
10) Wilhelm Knippel in Tilsit,
11) Moritz Simon in Königsberg i. Pr.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 28.). In dieser scheiden dann vier der vorgenannten Mitglieder nach §. 46. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 26.) Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Bestimmung im §. 40. dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion. Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen besonderen Stellvertreter, der aber Aktionair sein muß, kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht, vertreten zu lassen; jedoch darf kein Mitglied und kein Stellvertreter mehr als Eine solche Vertretung gleichzeitig übernehmen.

§. 56.

Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 26.) werden nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen die §. 55. aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben bevollmächtigt.

§. 57.

Komité für die Finanzangelegenheiten.

Vermöge dieses Auftrages sind die Herren

1) John Chapman,
2) Sir John Henry Pelly, Bar[tt].,
3) Robert R. Rotmann,
4) Charles E. Mangles,
5) George Bernard Townsend,
6) James Gilbert Johnston
in London,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Berlin haben, ermächtigt, Namens des gesammten Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als Komité für die Finanzangelegenheiten der Gesellschaft:

1) die auf sämmtliche Aktien zu leistenden Einzahlungen nach Bedürfniß resp. nach der Bestimmung der Staatsregierung auszuschreiben;

2) die auf die Aktien einzuzahlenden Beträge durch ein sicheres Handlungs- oder Bankierhaus zu Berlin erheben und die eingezogenen Gelder durch dasselbe unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit bis zur Verwendung asserviren zu lassen;

3) die von dem Verwaltungsrathe vollzogenen Quittungsbogen und Voll-Aktien auszufertigen und auszureichen;

4) den Bau der von der Gesellschaft nach §. 1. beabsichtigten Eisenbahn, sowie die Beschaffung der gesammten Betriebsmittel für dieselbe, überhaupt alles dasjenige, was zur vollständigen Herstellung der Bahn und ihrer Zubehörungen bis zum Betriebe derselben in ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich ist, ganz oder theilweise in Entreprise zu geben und alle Kontrakte selbstständig abzuschließen, welche über alle Gegenstände erforderlich sind;

5) endlich in Gemeinschaft mit dem Revisionskomité und mit Genehmigung der Staatsregierung den Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn noch vor dem Beginne desselben auf Rechnung der Gesellschaft einer anderen Gesellschaft oder dem Staate zu übertragen.

§. 58.

Revisionskomité.

Die Herren

1) William von Simpson,
2) Oscar von Sanden,

3) Gustav

3) Gustav Adolph Kleffel,

4) Wilhelm Knippel,

5) Moritz Simon,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Tilsit haben, bilden bis zur ersten, nach Ablauf der Bauzeit stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein Revisions-Komité, und sind ermächtigt, Namens und im Auftrage des gesammten Verwaltungsrathes

1) die Rechnungen des Komités für die Finanzangelegenheiten über die Einziehung und Verwendung des Grundkapitals, sowie dessen gesammte Thätigkeit durch Delegirte aus ihrer Mitte von Zeit zu Zeit zu prüfen und befundene Ungehörigkeiten zur Beschlußfassung der gesammten Bevollmächtigten zu bringen;

2) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der von dem Komité für die Finanzangelegenheiten oder den Bauunternehmern eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu überwachen;

3) das der Gesellschaft vom Staate zu verleihende Expropriationsrecht Namens dieser Gesellschaft auszuüben.

§. 59.

Jedes der beiden Komités des Verwaltungsrathes ist berechtigt, zwei Stellvertreter zu wählen, die in gleicher Weise wie die Mitglieder des Verwaltungsrathes entweder zehn Stammaktien oder fünf Stamm-Prioritätsaktien beim Gericht oder der Königlichen Bank zu deponiren haben, welche im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder auf Ersuchen derselben an den Sitzungen mit gleichen Rechten, wie die Mitglieder selbst, Theil zu nehmen haben, und welche bis zum Ablauf der im §. 55. erwähnten Zeit im Amte bleiben.

Das Revisionskomité ernennt schon jetzt auf Grund der vorstehenden Bestimmungen

1) den Landrath Heinrich Schlenther in Tilsit,

2) den Landrath Dodillet in Insterburg

zu Stellvertretern.

§. 60.

Die Mitglieder beider Komités sind, bei eigener Vertretung, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die in den vorstehenden §§. 57. bis 59. bestimmten Grenzen ihrer Thätigkeit genau einzuhalten. Dagegen sind in den Verhältnissen zu dritten Personen, der Theilung ihrer Thätigkeit ungeachtet, alle Erklärungen und Verhandlungen eines jeden der beiden Komités für die Gesell-

schaft verbindlich, wenn sie unter der Firma des Verwaltungsrathes von dem Vorsitzenden Eines der beiden Komités oder ihrer Stellvertreter, und mindestens noch von Einem Mitgliede des betreffenden Komités vollzogen sind. Der Verwaltungsrath in seiner Gesammtheit ist übrigens berechtigt, auch schon vor Ablauf der Bauzeit durch Beschluß die Theilung der Arbeiten und Befugnisse aufzuheben. Ein solcher Beschluß, mit welchem zugleich die Wahl eines Vorsitzenden des ganzen Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters (§. 55.) verbunden werden muß, ist öffentlich bekannt zu machen.

In Folge dessen treten dann auch innerhalb der Gesellschaft die auf die Theilung der Arbeiten und Befugnisse beider Komités bezüglichen Bestimmungen der §§. 57. bis 59. außer Kraft.

§. 61.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, die während der Bauzeit zwischen beiden Komités zu vereinbaren ist, aus der Bausumme gezahlt wird und den Betrag von 1333 Rthlr. 10 Sgr. für die Person und Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Nach Beendigung der Bauzeit wird die zu gewährende Remuneration durch die Generalversammlung festgesetzt.

§. 62.

Die beiden Komités haben während der Bauzeit ihre Bekanntmachungen durch die im §. 11. bezeichneten Blätter zu erlassen. Sollte eins oder das andere derselben in dieser Zeit eingehen, so müssen beide Komités gemeinschaftlich und unter Zustimmung des Königlichen Handelsministeriums ein anderes Blatt in Stelle des eingegangenen wählen.

§. 63.

Der durch das gegenwärtige Statut im §. 55. konstituirte erste Verwaltungsrath ist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

Diese Vollziehung soll gültig und verbindlich sein, wenn sie durch mindestens drei Mitglieder des Finanzkomités und drei Mitglieder des Revisionskomités geschehen ist.

§. 64.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungskomité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité als Stellvertreter der Gesellschaft getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 65.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zur speziellen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welchem, unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats, die Befugniß zusteht, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft resp. der Bauunternehmer, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Ausführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des vorerwähnten Königlichen Ministeriums vorschußweise zu berichtigen, resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Aktie

der

Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

..............., den ..ten .... 18..

Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Eilf Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches. (Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Aktie

der

Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

..............., den ..ten .... 18..

Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Eilf Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches. (Unterschrift des Beamten.)

Quit-

Schema C.

Quittungsbogen

der

Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft

№ ....

Herr ....

hat sich durch Zeichnung einer {Stamm-Prioritätsaktie / Stammaktie} von {zweihundert / Einhundert} Thalern Preußisch Kurant bei der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanzkomité der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

..............., den ..ten .... 18..

(L. S.) Das Finanz-Komité
der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften.)

Schema D.

Kupon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie № ..... der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben 5 Rthlr. Pr. Kur., geschr. Fünf Thaler Preußisch Kurant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom .... bis zum ....

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den .... nicht erhoben ist.

Di-

Schema E.

Dividendenschein

zur

Stammaktie № ..... der Tilsit=Insterburger Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in das Kuponregister A. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr ....., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.
..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Tilsit=Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S)　　(Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema F.

Talon

zur

Stammaktie № ..... der Tilsit=Insterburger Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in das Talonregister A. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... inklusive.
..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Tilsit=Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)　　(Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema G.

Dividenden-Kupon

zur

Stamm-Prioritätsaktie № ..... der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in das Kuponregister B. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber des Kupons hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr ..... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlr. Pr. Kur., geschrieben Zehn Thaler Preußisch Kurant.

Außerdem wird der Ueberschuß des Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst ferner sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammaktien herausstellt, pro rata unter die Stamm-Prioritätsaktien und Stammaktien vertheilt.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema H.

Talon

zur

Stamm-Prioritätsaktie № ..... der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in das Talonregister B. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenkupons pro .... bis .... inklusive.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

(Nr. 5644.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft", sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Dezember 1862. die Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld auf fernere zwanzig Jahre vom 28. Februar 1863. ab unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft", sowie deren revidirtes Statut vom 25. August 1862. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Dezember 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).